

fällige Beschädigungen des Fremdenbuchs und unvollständige oder wahrheitswidrige Einträge in dasselbe, soweit hierbei dem Wirte oder den ihn vertretenden Personen eine Verschuldung zur Last fällt, oder die Beifügung unpassender, dem Zwecke des Fremdenbuchs nicht entsprechender Bemerkungen werden nach § 17 des Regulativs bestraft. Die Gastwirte und Herbergsinhaber sind verpflichtet, ihre Fremdenbücher den revidierenden Polizeibeamten auf Erfordern vorzulegen und hierauf bezügliche Auskunft zu geben. — § 11. Die in § 10 bezeichneten Quartiergeber haben alle bei ihnen einkehrenden Fremden spätestens am Tage nach der Ankunft bis vormittags 10 Uhr bei der Polizeibehörde schriftlich anzumelden, auch die Abmeldung der wieder abgereisten Fremden binnen 24 Stunden nach der Abreise schriftlich zu bewirken. Zu diesen Meldungen haben sie sich der vorgeschriebenen Formulare, welche ihnen von der Polizeibehörde unentgeltlich geliefert werden und deren erste 3 Kolonnen von den Fremden eigenhändig auszufüllen sind, zu bedienen. Für einen Fremden, der nicht schreiben kann, hat der Quartiergeber den Meldezettel auszufüllen und die Bemerkung hinzuzufügen, daß der betreffende Fremde des Schreibens unfähig sei. Fremde, welche in die Fremdenzettel über ihre Person u. falsche Angaben eintragen oder eintragen lassen, werden nach § 17 des Regulativs bestraft. — § 12. Einwandernde Gewerbsgehilfen haben den Wirten, bei denen sie einkehren, ihre Wanderlegitimationen zu behändigen und sind, dafern sie über 24 Stunden hier verweilen, verpflichtet, sich bei der Polizeibehörde anzumelden; treten dieselben hier in Arbeit, so leiden auf sie die Bestimmungen in § 1 Anwendung. Die Wirte, bei denen einwandernde Gewerbsgehilfen einkehren, sind verbunden, denselben sogleich nach deren Ankunft ihre Wanderlegitimationen abzufordern und solche aufzubewahren. Ueberdies haben sie darauf zu sehen, daß zugewanderte oder arbeitslos gewordene Gewerbsgehilfen nicht über 24 Stunden hier verweilen. — § 12^a. Die in Privathäusern absteigenden Fremden (sogen. Besuchsfremde) sind nur dann, wenn sie länger als 14 Tage hier zu bleiben beabsichtigen, jedenfalls aber längstens am 15. Tage nach der Ankunft, wenn sie so lange anwesend sind, mündlich oder schriftlich anzumelden. — § 12^b. Die Anmeldung der Fremden (§ 11 fl.) erfolgt gebührenfrei. Nur dann, wenn der Fremde einen längeren als vierwöchentlichen Aufenthalt nimmt, ist für ihn von seinem Quartiergeber eine Anmeldebescheinigung gegen Erlegung der in § 15^a bemerkten Gebühr zu lösen. — § 12^c. Fremde, welche hier eine selbständige Wohnung, wenn auch nur vorübergehend und auf kurze Zeit nehmen, unterliegen den Bestimmungen unter I des Regulativs. — § 12^d. Wer über die erfolgte Anmeldung eine Bescheinigung zu erlangen wünscht, hat die Meldezettel doppelt einzureichen und erhält dann ein mit dem Stempel der Polizeibehörde versehenes Exemplar zurück; das letztere darf jedoch dem Fremden nicht ausgehändigt werden. — III. Die **An- und Abmeldung der Dienstboten** betr. § 13. Dienstherrschaften haben die von ihnen angenommenen Dienstboten binnen 3 Tagen vom erfolgten Dienstantritte an bei der Polizeibehörde an- und die abgehenden Dienstboten binnen 24 Stunden ebendasselbst abzumelden. — § 14. Dienstlos sich hier aufhaltende sowie verheiratete Dienstboten, welche einen eigenen Haushalt in hiesiger Stadt führen, unterliegen den das Einwohnerwesen betr. Bestimmungen. Es ist daher schlechterdings untersagt, dienstlos mit einem Anmeldechein nicht versehenes Gesinde aufzunehmen. — IV. **Gebührensätze.** § 15. Es sind zu entrichten: a) 50 \mathfrak{d} . für eine auf bleibenden Aufenthalt ohne Zeitbeschränkung auszufertigende Anmeldebescheinigung, b) 25 \mathfrak{d} . für einen Eintrag in das Gesindezeugnisbuch, einen Gestundungsschein (d. h. eine Interimskarte bis zur Beibringung der erforderlichen Legitimation), sowie jede andere Art Bescheinigung, welche auf Grund des gegenwärtigen Regulativs auszustellen ist. — § 16. Von Entrichtung der Gebühren in § 15 sub a sind nur befreit: Mitglieder und Beamte hiesiger königlicher Behörden und die hier garnisonierenden Militärpersonen, sowie die zu Schwurgerichtssitzungen einberufenen Geschworenen während der Sitzungsperiode, endlich Familienangehörige, welche zum Besuche ihrer Eltern oder Verwandten hierher kommen. — V. **Strafbestimmungen.** § 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden mit Geldstrafen von einer Mark bis zu fünfzig Mark für den einzelnen Kontraventionsfall bestraft. — § 18. Alle früheren, das Einwohner- und Fremdenwesen für die Stadt Bautzen betr. Vorschriften der hiesigen Stadtpolizeibehörde sind außer Wirksamkeit gesetzt.

Auszug aus dem Statut für die Dienstboten-Krankenkasse zu Bautzen.

§ 1. Die unter Gewährleistung der Stadtgemeinde Bautzen bestehende Dienstbotenkrankenkasse hat den Zweck, hiesigen Dienstboten gegen gewisse Leistungen Unterstützung in Erkrankungs-fällen und im Todesfalle einen festen Beitrag zur Bestreitung der Begräbniskosten nach Maßgabe dieses Statuts zu gewähren. — § 2. Mitglieder der Kasse sind alle Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche in Bautzen in einem nach den Bestimmungen der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 zu beurteilenden Dienstverhältnisse stehen, soweit sie nicht auf Grund von § 133 fg. des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 und § 25 des sächsischen Gesetzes vom 22. März 1888 versicherungspflichtig sind. — § 3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Dienstantritts und erlischt mit dem Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft begründenden Dienststellung. Für Mitglieder, welche beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnisse bereits Krankenunterstützung genießen, dauert das Recht auf Unterstützung bis nach beendeter Krankheit, in jedem Falle aber nicht länger als bis zum Ablaufe der in § 8 geordneten Frist fort. — § 13. Die Beiträge sind monatliche und betragen 30 Pf. für jeden Dienstboten. Je nach den Bedürfnissen